

KEINE Kostenerstattung für die Herausgabe von Patientenunterlagen

Aus aktuellem Anlass soll an dieser Stelle die Rechtslage zu dieser Frage kurz dargestellt werden.

§ 10 Absatz 2 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern (i.F. BO M-V) regelt berufsrechtlich auf Landesebene, dass Ärzte Patienten auf deren Verlangen in die sie betreffende Dokumentation Einsicht zu gewähren haben, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder erhebliche Rechte des Arztes oder Dritter entgegenstehen. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

Die aktuelle Fassung des § 630g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (i.F. BGB) regelt zivilrechtlich auf Bundesebene die Herausgabe der Patientenunterlagen durch den Arzt und die Kostenerstattungspflicht des Patienten für die Kosten der Herausgabe.

Das bedeutet, bisher konnten Sie als Arzt dem Patienten die Kosten für die Kopien in Rechnung stellen.

Aufgrund der aktuellen Rspr. des EuGH vom 26.10.2023 muss jedoch dem Patienten nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung (i.F. DSGVO) eine erste Kopie der Patientenakte kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Daher soll der § 630 g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst werden; derzeit wird ein Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz auf Bundesebene diskutiert.

Wegen der (angestrebten) Änderungen auf europäischer Ebene bzw. auf Bundesebene sind auch die berufsrechtlichen Vorgaben an die veränderte datenschutzrechtliche Lage anzupassen.

Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist, werden wir Sie als Kammermitglieder informieren.

Fazit: Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten derzeit noch in Überarbeitung befindlichen Rechtslage würden wir Ihnen zunächst empfehlen, soweit die DSGVO anwendbar ist, von der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen im Einzelfall abzusehen.

Senta Scherner, Elke Maaß (Fachbereich Recht)